

# Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Großfischlingen

vom 22. November 2001

mit Änderung vom

- 23. November 2010

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde GROSSFISCHLINGEN**

**vom 22. November 2001**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

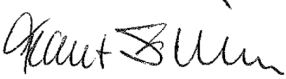
- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt diese Satzung am 01. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen tritt diese Satzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02. Juni 1993 mit Änderungen vom 08. Februar 1996 und 23. Juni 1997 außer Kraft.

Großfischlingen, den 22. November 2001



  
Franz Seiller  
Ortsbürgermeister

# **ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung**

## **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 200,00 DM / 100,00 EUR
  - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 250,00 DM / 130,00 EUR
  
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 300,00 DM / 160,00 EUR

## **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung -Einfachgräber- für
    - aa) eine Einzelgrabstätte 450,00 DM / 230,00 EUR
    - bb) eine Doppelgrabstätte 900,00 DM / 460,00 EUR
    - cc) jede weitere Grabstätte 450,00 DM / 230,00 EUR
    - dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte 900,00 DM / 460,00 EUR
    - ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte 1.800,00 DM / 920,00 EUR
  
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
    - aa) eine Einzelgrabstätte 15,00 DM / 7,67 EUR
    - bb) eine Doppelgrabstätte 30,00 DM / 15,33 EUR
    - cc) jede weitere Grabstätte 15,00 DM / 7,67 EUR
    - dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte 30,00 DM / 15,33 EUR
    - ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte 60,00 DM / 30,67 EUR
  
  - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben
- 
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) 300,00 DM / 160,00 EUR
  
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr 10,00 DM / 5,33 EUR
  
  - c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben

### **III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **IV. Benutzung der Leichenhalle**

- |                                           |                       |
|-------------------------------------------|-----------------------|
| 1. Für die Aufbewahrung                   |                       |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen            | 100,00 DM / 60,00 EUR |
| für jeden weiteren Tag                    | 25,00 DM / 15,00 EUR  |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen             | 20,00 DM / 10,00 EUR  |
| für jeden weiteren Tag                    | 2,00 DM / 1,00 EUR    |
| 2. Für die Benutzung der Aussegnungshalle | 50,00 DM / 30,00 EUR  |
| 3. Für die Reinigung der Aussegnungshalle | 0,00 DM / 50,00 EUR   |

# SATZUNG

## **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Großfischlingen vom 23. November 2010**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22. November 2001 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 22. November 2001 wird wie folgt geändert.

Die Neufassung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 22. November 2001 außer Kraft.

Großfischlingen, den 23. November 2010



*B. Spiegel*

Bernhard Spiegel  
Ortsbürgermeister

## **ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 100,00 EUR
  - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 150,00 EUR

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgrabstätten
    - aa) eine Einzelgrabstätte 270,00 EUR
    - bb) eine Doppelgrabstätte 540,00 EUR
    - cc) jede weitere Grabstätte 270,00 EUR
    - dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte 540,00 EUR
    - ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte 1.000,00 EUR
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
    - aa) eine Einzelgrabstätte 9,00 EUR
    - bb) eine Doppelgrabstätte 18,00 EUR
    - cc) jede weitere Grabstätte 9,00 EUR
    - dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte 18,00 EUR
    - ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte 33,33 EUR
  - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.
2. Überlassung einer Urnengrabstätte
    - a) Urnenwahlgrabstätte 160,00 EUR
    - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für 5,33 EUR
    - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. b) erhoben.
    - d) Für die von der Gemeinde hergestellte Einfassung der Urnengräber ( Feld D) wird eine Gebühr von 275,00 EUR erhoben.

### **III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen**

Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.

Für die Beisetzung von Aschen durch den Gemeindebediensteten wird ein Betrag in Höhe von 80,00 EUR erhoben.

#### **IV. Benutzung der Leichenhalle**

|                                           |           |
|-------------------------------------------|-----------|
| 1. Für die Aufbewahrung                   |           |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen            | 70,00 EUR |
| für jeden weiteren Tag                    | 20,00 EUR |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen             | 15,00 EUR |
| für jeden weiteren Tag                    | 1,00 EUR  |
| 2. Für die Benutzung der Aussegnungshalle | 40,00 EUR |
| 3. Für die Reinigung der Aussegnungshalle | 50,00 EUR |